

**BERICHT DES VORSTANDS****gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG****zu Punkt 9 der Tagesordnung [Genehmigtes Kapital 2019/II]****der Hauptversammlung der voestalpine AG**

(Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der voestalpine AG mit dem Sitz in Linz gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG an die 27. ordentliche Hauptversammlung der voestalpine AG am 3.7.2019.

**Zum 9. Punkt der Tagesordnung hat der Vorstand der voestalpine AG folgenden Beschlussvorschlag erstatet:**

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2024 um bis zu weitere EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt. [Genehmigtes Kapital 2019/II]
- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 2 durch Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 und Einfügung eines neuen Absatzes 2b, welcher wie folgt lautet:

„(2b) Der Vorstand ist bis 30.6.2024 ermächtigt,

  - a) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 324.391.840,99 um bis zu weitere EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die

Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,

- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt. [Genehmigtes Kapital 2019/II].

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

### **BISHERIGES GRUNDKAPITAL UND ANZAHL DER STÜCKAKTIEN**

voestalpine AG mit dem Sitz Linz und der Geschäftsanschrift 4020 Linz, voestalpine-Straße 1, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter FN 66209 t, hat gegenwärtig 178.549.163 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 324.391.840,99.

### **AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS UND BEGRÜNDUNG**

Um ein weiteres Wachstum und dabei auch den Erwerb anderer Unternehmen oder von Anteilen an Unternehmen zu ermöglichen und aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 30.6.2019 abläuft, soll ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen werden. Einerseits soll ein Genehmigtes Kapital im Ausmaß von 20% des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2019/I – siehe Punkt 8 der Tagesordnung). Andererseits wird die Schaffung eines Genehmigten Kapitals im Ausmaß von 10% des Grundkapitals gegen Sacheinlagen und/oder zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beantragt (Genehmigtes Kapital 2019/II – siehe Punkt 9 der Tagesordnung).

Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des Genehmigten Kapitals 2019/II hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.

Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019/II gegen Sacheinlagen mit Ausschluss des Bezugsrechts nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.

Das Genehmigte Kapital 2019/II im Umfang von bis zu EUR 32.439.183,55 kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 30.6.2024 einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 17.854.916 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2019/II ausgegeben werden.



Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital 2019/II unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn (i) die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ist oder (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt.

voestalpine AG beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von voestalpine AG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in die voestalpine AG gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von voestalpine AG erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss und/oder eine Belastung mit Fremdkapital bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss und keine Aufnahme vom Fremdkapital beim erwerbenden Unternehmen (voestalpine AG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an voestalpine AG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von voestalpine AG besteht ein Interesse von voestalpine AG, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss und ohne Erhöhung des Fremdkapitals sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von voestalpine AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen

kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an voestalpine AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von voestalpine AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von voestalpine AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von voestalpine AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an voestalpine AG. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit voestalpine AG erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2019/II von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von voestalpine AG als auch der Kursentwicklung der voestalpine AG-Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019/II unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 S 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).

Im Rahmen des bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramms sind Mitarbeitern des voestalpine Konzerns Aktien zu übertragen. Dasselbe kann im Rahmen etwaiger künftiger Mitarbeiterbeteiligungsprogramme für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens erforderlich sein.

Gemäß § 153 Abs 5 AktG stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 189a Z 8 UGB) einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der voestalpine AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Linz, am 20. Mai 2019

Der Vorstand

Wolfgang Eder

Herbert Eibensteiner

Franz Kainersdorfer

Robert Ottel

Franz Rotter

Peter Schwab